

## **Landratsamt Ansbach**

Az. 642-16 SG 43

### **Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Lichtenau und in der Stadt Wolframs-Eschenbach im Landkreis Ansbach für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ansbach vom 01.10.2012**

Das Landratsamt Ansbach erlässt aufgrund des Art. 81 BayWG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010, S. 66) (neu) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 10.05.2007 i.V.m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.2007/27.07.2009 (alt) sowie i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 52 WHG i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I, Nr. 51, S. 2585) und Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 BayWG i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010, S. 66) (neu), folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ansbach wird in den Gemarkungen Fischbach, Immeldorf, Lichtenau, Malmersdorf, Schlauersbach, Unterrottmannsdorf und Wattenbach des Marktes Lichtenau und Reutern der Stadt Wolframs-Eschenbach das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
zehn Fassungsbereichen (W I)  
einer engeren Schutzzone (W II)  
einer weiteren Schutzzone (W III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebiets und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (bestehend aus 2 Planblättern: Plan-Nrn. 1.1 und 1.2) maßgebend, der im Landratsamt Ansbach und in den Gemeindekanzleien Lichtenau und Wolframs-Eschenbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird (Einzelfallentscheidung durch das Landratsamt)	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllung	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauf-lage wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nr. 2.1, 3.7 und 6.13)	zulässig	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 Meter Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach §§ 20 bis 22 UVPG und Rohrfernleitungsverordnung zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind und sofern sie der Anlage 2 Ziffer 2 entsprechen	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 3 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern mit bis zu je maximal 50 Litern Fassungsvermögen	verboten

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und 2.3.)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	nur zulässig für medizinische Zwecke	verboten
3.	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich Kleinkläranlagen, zu errichten oder zu erweitern	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichkläranlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	verboten
3.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bei monolithischer, dichter Bauweise	verboten
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle und Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen</li> <li>- verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	verboten
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten und sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> <li>- für klassifizierte Straßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- die Voraussetzungen wie in Zone II vorliegen</li> </ul>	nur zulässig, <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und</li> <li>- wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt</li> </ul>
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teere, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten	zulässig	verboten

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwas- serentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Ab- wasserentsorgung über eine dichte Sam- melentwässerung un- ter Beachtung von Nr. 3.7 - Verboten für Tontau- benschießanlagen und Motorsportanla- gen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzu- führen	- nur zulässig mit ord- nungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Park- plätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Gelän- demotorsport	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzu- führen	nur das Durchfahren auf klassifizierten Straßen ist zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflä- chen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maß- gabe der Beregnungs- beratung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feld- kapazität	verboten

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	zulässig	verboten
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Güllebehälter und die „Besonderen Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage-sickersäften (JGS-Anlagen)“, Anhang 5 der VAWS auch für die Stallungen eingehalten werden	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silage-sickersaft, bei Behältern für Anlagen größer 150 m <sup>2</sup> gelten die gleichen Anforderungen wie unter Nr. 5.4	verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,</li> <li>- auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III)</li> <li>- auf Ackerland vom 01.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III)</li> <li>- auf Brachland</li> </ul>	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	
6.4	entfällt		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdüngern oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger u. Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag und seitlichen Wasserzutritt dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Wildkürungen, Anlage/Unterhaltung von Wildäsungsflächen und Wildsuhlen	zulässig	verboten
6.10	Vergraben von Wild/Wildresten	zulässig	verboten
6.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.12	Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten

		In der weiteren Schutzzone	In der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.13	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	zulässig nur zur Erhaltung bestehender Entwässerungsanlagen bei gleich bleibendem Flächenumgriff	verboten, zulässig sind nur Instandsetzung und Unterhaltung
6.14	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.15	entfällt		
6.16	Rodung, Kahlschlag oder in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (bei Kalamitäten, die Rodung erforderlich machen, besteht keine Begrenzung der Fläche, siehe Anlage 2, Ziffer 8)	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 5.000 m <sup>2</sup> bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 1.000 m <sup>2</sup> bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald
6.17	Nasskonservierung und chemische Behandlung von Stammholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder von ihm beauftragte Personen, sowie Bediensteten des Landratsamtes, des Wasserwirtschaftsamtes und des Gesundheitsamtes Ansbach.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.6 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ansbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen oder den öffentlichen Vorschriften nicht entsprechen, auf Anordnung des Landratsamtes Ansbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.



Einrichtungen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden sind und den erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, genießen grundsätzlich Bestandsschutz.

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ansbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ansbach zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm beauftragten Personen zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4 WHG i.V.m. § 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a, 8 a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen und Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Ansbach in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Lichtenau, Landkreis Ansbach, für die öffentliche Wasserversorgung (Erweiterung Schlauersbach) der Stadt Ansbach vom 27.10.1981, Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 49/1981, geändert mit Verordnung vom 19.10.1989, Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach Nr. 35/1989, außer Kraft.

Ansbach, den 01.10.2012  
Landratsamt Ansbach



Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat

**Anlage 1: Lageplan**

## Anlage 2

Maßgaben und Begriffsbestimmungen zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 der Schutzgebietsverordnung

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören zum Beispiel Heizöl EL (Gefährdungsklasse 2), Dieselmotorenstoff (Gefährdungsklasse 2), Benzin/Ottomotorenstoff (Gefährdungsklasse 3).

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebäuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
„Biodiesel“; schweres Heizöl reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Dieselmotorenstoff; leichtes Heizöl Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	Ottomotorenstoffe (Benzin, Super) Altöle
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus) Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien) Aufbausalz, Viehsalz	Dichlormethan (in Abbeizmitteln) Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern) Natriumhypochlorit (Chlorbleichlaugung) Toluol, Xylol (in sog. Nitroverdünnern)	einige Lösungsmittel, z.B. - Tetrachlorethen (chem. Reinigung) - Trichlorethen (zur Metallentfettung) Quecksilber Teer (Abdichtmittel)
Düngemittel wie z.B. - Flüssigdünger AHL - Ammoniumnitrat, -sulfat - Kaliumnitrat, -sulfat - Dicyandiamid (DIDIN)	einige Pflanzenschutzmittel, z.B. - Terbutylazin - Bentazon - Ethephon	die meisten Pflanzenschutzmittel, z.B. - Cypermethrin - Isoproturon

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Schutzzone III) sind nur zulässig:

**1. oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckageanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

**2. unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckageanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VwVwS. Die Zulässigkeit wird pro Anlage ermittelt (z.B. Anlage zum Lagern von Heizöl).

Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Prüfpflicht in der Zone II und III:

#### 1. Oberirdische Anlagen

- ▶ zum Umgang mit flüssigen und gasförmigen Stoffen der Gefährdungsstufen B, C und D sowie
- ▶ zum Umgang mit festen Stoffen der Gefährdungsstufen C und D

sind alle 5 Jahre durch Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen (d. h. z.B. Heizölverbraucheranlagen > 1.000 Liter)

#### 2. Sämtliche unterirdische Anlagen

sind alle 2,5 Jahre (anstelle von 5 Jahren) außerhalb von Schutzgebieten durch Sachverständige nach § 22 VAWS überprüfen zu lassen.

Hinweise im Internet zur Prüfpflicht nach § 23 Abs. 1 VAWS, auch außerhalb von Wasserschutzgebieten: [www.bayern.de/lfw/service/psw/sach\\_wg\\_04.htm](http://www.bayern.de/lfw/service/psw/sach_wg_04.htm)

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von entsprechenden Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAWs werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### **4.1 Trockenaborte (zu Nr. 3.3):**

Trockenaborte im Sinne dieser Verordnung sind alle Toilettenanlagen und deren Sammelbehälter, deren Abwässer nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet oder in einer Kleinkläranlage (§ 3 Abs. 1, Ziffer 3.1) behandelt werden (z.B. abflusslose Gruben und Abwasserbehälter, Chemie- und Campingtoiletten).

#### **4.2 Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5):**

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

#### **5. Stallungen (zu Nr. 5.3)**

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfung wird auf den Anhang der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

#### **6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### **7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.14):**

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### **8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.16):**

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freilandbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu oben genannten Freilandflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.